



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 324/2023/2024

15.04.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV 07 Elversberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV 07 Elversberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV 07 Elversberg

26.03.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 05.08.2023 in Elversberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV 07 Elversberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV 07 Elversberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der SV 07 Elversberg.

Ergänzende Begründung:

Als das Schiedsrichtergespann nach Spielende auf dem Weg in die Schiedsrichterkabine war, wurde aus dem Elversberger Zuschauerbereich ein teilweise mit Bier gefüllter Plastikbecher in Richtung des Schiedsrichtergespanns geworfen. Der Becher prallte am Spielertunnel ab, der Inhalt des Bechers traf den Schiedsrichter-Assistenten 2, Fabian Maibaum, teilweise an Oberkörper und Gesicht. Der Täter konnte ermittelt werden.

Das Werfen von Gegenständen in Richtung Innenraum stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der dort befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt hier erheblich strafmildernd, dass der Täter ermittelt werden konnte und der Verein bereits mehrere eigene Maßnahmen (Hausverbot, Entzug der Dauerkarte, Einleitung eines bundesweiten Stadionverbotsverfahrens, infrastrukturelle Maßnahmen) in die Wege geleiteten hat. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro, **die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint. Ohne die erfolgreiche Täterermittlung und die von dem Verein bereits getroffenen Maßnahmen wäre in dem o.g. Fall eine wesentlich höhere Geldstrafe zu beantragen gewesen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 03.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –